

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1972	Nummer 39
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000 223	9. 2. 1972	RdErl. d. Kultusministers Errichtung von Bezirksseminaren für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule	698
20040	6. 3. 1972	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes	698
203310	29. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. Januar 1972 zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögens- wirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971	700
203310	29. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage vom 13. Januar 1972	701
203310	29. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohnstarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1972	702
203310	29. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 8. Juli 1966 in der Fassung des fünften Änderungstarifvertrages vom 13. Januar 1972	702
2120	24. 2. 1972	Beh. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Satzung für die Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	703
2314	21. 2. 1972	RdErl. d. Innenministers Städtebaurecht	704
23235	25. 2. 1972	RdErl. d. Innenministers DIN 1079 — Stählerne Straßenbrücken	704
2375	18. 2. 1972	RdErl. d. Innenministers Modernisierung von Wohngebäuden	713
7843	28. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Festlegung von Preisgebieten und Hauptverkaufstagen auf Grund der Vierten und Fünften Durchführungs- verordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	713
79032	24. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzverkäufe der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	713
8301	24. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferversorge; Ermittlung des Einkommens, das der Ehegatte des Auszubildenden bei der Gewährung von Erziehungsbihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) einzusetzen hat	714

I.

2000
223**Errichtung von Bezirksseminaren
für das Lehramt an der Grundschule und
Hauptschule**RdErl. d. Kultusministers v. 9. 2. 1972 —
II C 2. 40—68/1 Nr. 3964/71

1. Als Einrichtungen des Landes gem. § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), — SGV. NW. 2005 — sind im Geschäftsbereich des Kultusministers mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in folgenden Orten Bezirksseminare für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule errichtet worden:

Borken (Bocholt)
Brakel
Brilon (Bigge-Olsberg)
Castrop-Rauxel
Remscheid
Siegburg.

Sie führen die Bezeichnung „Bezirksseminar für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule“.

Das jeweilige Bezirksseminar untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des zuständigen Regierungspräsidenten.

2. Die Bezirksseminare dienen der Ausbildung der Lehramtsanwärter für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule.
3. Die Bezirksseminare führen das Landeswappen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. 937), — SGV. NW. 113 —. Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet jeweils:

Bezirksseminar für das Lehramt
an der Grundschule und Hauptschule
Borken

Bezirksseminar für das Lehramt
an der Grundschule und Hauptschule
Brakel

Bezirksseminar für das Lehramt
an der Grundschule und Hauptschule
Brilon

Bezirksseminar für das Lehramt
an der Grundschule und Hauptschule
Castrop-Rauxel

Bezirksseminar für das Lehramt
an der Grundschule und Hauptschule
Remscheid

Bezirksseminar für das Lehramt
an der Grundschule und Hauptschule
Siegburg II.

— MBl. NW. 1972 S. 698.

20040

**Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung der Abschnitte II bis IV
des Ersten Vereinfachungsgesetzes**RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1972 —
I C 2/15—20.31

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes (RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1957 — SMBl. NW. 20040 —) werden im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt geändert:

1. Das Wort „Landkreis(e)“ wird jeweils durch das Wort „Kreis(e)“ und das Wort „Landkreisordnung (LKRO)“ durch das Wort „Kreisordnung (KRO)“ ersetzt.

2. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

Durch § 2 Abs. 1 Nummer 1 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 29. Oktober 1971 (GV. NW. S. 338 / SGV. NW. 2004) ist bestimmt worden, daß die anlässlich der Volkszählung vom 27. Mai 1970 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1971 fortgeschriebene Wohnbevölkerung maßgebende Einwohnerzahl für die Einrichtung von Beschlüssausschüssen ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ist vom 1. Januar 1973 an jeweils vom 1. Januar eines Jahres an die auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene und veröffentlichte Wohnbevölkerung maßgebende Einwohnerzahl für die Einrichtung von Beschlüssausschüssen. Die Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften, aus der sich die amtsfreien Gemeinden und Ämter ergeben, die Beschlüssausschüsse zu bilden haben, wird nach dem Ergebnis der Fortschreibung auf dem laufenden gehalten.

Ergibt sich aus der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung, daß amtsfreie Gemeinden und Ämter, bei denen bislang keine Beschlüssausschüsse bestanden, vom 1. Januar des jeweils auf die Fortschreibung folgenden Jahres an Beschlüssausschüsse einzurichten haben, so ist wie folgt zu verfahren: Verfahren in Angelegenheiten, die in der Anlage 1 zum Ersten Vereinfachungsgesetz unter I aufgeführt und bei dem Beschlüssausschuß des Kreises anhängig sind, gehen am 1. Januar des auf die Fortschreibung folgenden Jahres in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die neu gebildeten Beschlüssausschüsse der amtsfreien Gemeinden und Ämter über. Die beim Beschlüssausschuß des Kreises entstandenen Vorgänge sind vom Oberkreisdirektor dem Hauptverwaltungsbeamten der zuständig gewordenen amtsfreien Gemeinde oder des zuständig gewordenen Amtes zu übersenden. Ist vor dem Zuständigkeitsübergang gegen einen Beschluß des Beschlüssausschusses des Kreises oder gegen einen Bescheid seines Vorsitzenden Klage erhoben worden, so ist der neu gebildete Beschlüssausschuß der amtsfreien Gemeinde oder des Amtes passiv legitimiert. Die Maßnahmen, die sich aus der Verlagerung der Zuständigkeit ergeben, sind rechtzeitig vorzubereiten. Dazu teilt das Statistische Landesamt die Ergebnisse der Fortschreibung der Wohnbevölkerung auf den 30. Juni eines jeden Jahres so früh wie möglich den Ämtern und amtsfreien Gemeinden mit, die vom 1. Januar des darauffolgenden Jahres an Beschlüssausschüsse einzurichten haben; es unterrichtet hiervon auch die von der Verlagerung der Zuständigkeit betroffenen Kreise. Bei der Umbildung kommunaler Körperschaften (Zusammenschlüsse, Eingliederungen und sonstige Grenzänderungen) sind vom Inkrafttreten des entsprechenden Neugliederungsgesetzes an die Einwohner maßgebend, die am Stichtag innerhalb der Grenzen der neu gebildeten oder neu abgegrenzten Gemeinde gewohnt haben. Es ist also erforderlich, z. B. bei einem Zusammenschluß die Einwohnerzahl zu addieren, die am Stichtag für die zusammengeschlossenen Gemeinden festgestellt worden sind. Werden nur Teile einer Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert, muß die Einwohnerzahl dieses Gebietsteils — auf den Stichtag bezogen — vom Statistischen Landesamt ermittelt werden.

3. Nummer 11 erhält folgende Fassung:

Daraus, daß die Mitglieder des Beschlüssausschusses und ihre Stellvertreter gemäß Satz 3 **Ehrenbeamte** derjenigen Körperschaft sind, von der der Beschlüssausschuß eingerichtet ist, ergibt sich folgendes:

- a) Die Eigenschaft als Ehrenbeamter wird nicht bereits mit der Wahl, sondern erst durch die **Aus-händigung einer Ernennungsurkunde** begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ und dem Zusatz „als Ehrenbeamter“ enthalten sein müssen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes [LBG]). Die Er-

nennungsurkunde ist auszuhändigen, bevor das Mitglied oder der Stellvertreter seine Tätigkeit im Beschlusausschuß aufnimmt. Sie ist bei Mitgliedern der Beschlusausschüsse der Gemeinden und Ämter, sofern die Hauptsatzung keine andere Regelung trifft, vom (Amts-)Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und durch ein weiteres Ratsmitglied, bei Mitgliedern der Beschlusausschüsse der Kreise vom Landrat oder seinem Stellvertreter und von einem weiteren Kreistagsmitglied zu unterzeichnen (§ 54 Abs. 2 Satz 1 und 3 GO, § 41 Abs. 3 Satz 1 KrO).

b) Mitglieder der Beschlusausschüsse und ihre Stellvertreter haben einen **Diensteid** zu leisten, dessen Wortlaut sich aus Artikel 80 der Landesverfassung bzw. § 61 des Landesbeamtengesetzes ergibt. Auf die Verwaltungsverordnung zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes vom 4. Januar 1966 (SMBl. NW. 2030) — Satz 2 der VV zu § 183 LBG — wird hingewiesen.

c) Für die Mitglieder der Beschlusausschüsse und ihre Stellvertreter gelten die Vorschriften des LBG mit den in § 183 dieses Gesetzes bezeichneten Maßgaben sowie der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Einleitungsbehörde und die Dienstvorgesetzten für die Mitglieder der Beschlusausschüsse sind durch § 35 Abs. 1 Buchstabe d und § 126 Abs. 2 Nr. 1 DO NW bestimmt.

4. In Nummer 14 werden die Worte „in der Fassung der Verordnung zur Laufendhaltung des Beschlusssachenverzeichnisses und des Übergangsverzeichnisses vom 18. April 1963 (GV. NW. S. 189/SGV. NW. 2004)“ ersetzt durch die Worte „in der Fassung der Fünften Verordnung zur Laufendhaltung des Beschlusssachenverzeichnisses und des Übergangsverzeichnisses zum Ersten Vereinfachungsgesetz vom 25. Oktober 1971 (GV. NW. S. 338/SGV. NW. 2004)“ ersetzt.

5. Nummer 26 erhält folgende Fassung:

Hiernach richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) und der hierzu ergangenen Verwaltungsgebührenordnung.

6. Die Nummern 32 und 33 werden gestrichen.

7. Nummer 34 erhält folgende Fassung:

Die Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 29. Oktober 1971 (GV. NW. S. 338/SGV. NW. 2004) trifft folgende Regelung:

a) Nach § 1 sind grundsätzlich die Ergebnisse der Volkszählung vom 27. Mai 1970 verbindlich, soweit es sich nicht um gesetzliche Vorschriften handelt, die nach § 28 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes unberührt bleiben (z. B. Finanzausgleichsgesetz, § 44 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraßengesetzes, Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen, § 84 der Kommunalwahlordnung, § 68 der Landeswahlordnung), oder soweit sich aus § 2 der Verordnung nichts anderes ergibt.

b) Nach § 2 Abs. 1 der zitierten Verordnung ist die vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1971 fortgeschriebene Wohnbevölkerung vom 1. Januar 1972 an maßgebende Einwohnerzahl für die folgenden Rechtsgebiete:

1. für die Einrichtung von Beschlusausschüssen nach § 7 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes,
2. für die Feststellung der zuständigen Behörde nach dem Übergangsverzeichnis (§ 6 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes),
3. für die Errichtung von Bezirksstellen des Gesundheitsamtes nach § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die

Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 (RGS. NW. S. 3/SGV. NW. 2120),

4. für die Einreihung der Gemeinden in die in den Tabellen A und B der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. Dezember 1952 (GS. NW. S. 598/SGV. NW. 611) bestimmten Größengruppen,
5. für die Feststellung der für die Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel zuständigen Behörde (§ 1 der Verordnung über die zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel vom 4. September 1957 — GV. NW. S. 243/SGV. NW. 7105 —),
6. für das Erfordernis der Zustimmung zu Eintragungen in das Familienbuch auf Grund eidesstattlicher Versicherungen (§ 15 b Abs. 1 Satz 3 des Personenstandsgesetzes — PStG — in der Fassung vom 8. August 1957 — BGBl. I S. 1125 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 1970 — BGBl. I S. 1099 —),
7. für das Erfordernis der Genehmigung zur Eintragung einer verspätet angezeigten Geburt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 PStG),
8. für das Erfordernis der Genehmigung zur Führung der Bücher in Lose-Blatt-Form (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 — BGBl. I S. 1139 —, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1970 — BGBl. I S. 1015 —),
9. für die Feststellung der für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen zuständigen Behörde (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott vom 19. März 1958 — GV. NW. S. 82 —, geändert durch Verordnung vom 28. September 1960 — GV. NW. S. 338/SGV. NW. 7103 —),
10. für die Feststellung der für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 i Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde (§ 1 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach § 33 i Abs. 1, § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b, § 56 a Abs. 2 und § 61 der Gewerbeordnung vom 3. Oktober 1960 — GV. NW. S. 337/SGV. NW. 7101 —),
11. für die Feststellung der für die Erteilung, Versagung und Rücknahme der Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 und § 34 b Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pfandleihgewerbes, des Versteigerungsgewerbes und des Sachverständigenwesens vom 21. Februar 1961 (GV. NW. S. 133 —, geändert durch Verordnung vom 15. September 1964 — GV. NW. S. 288/SGV. NW. 7101 —),
12. für die Bestimmung der Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaften (§ 7 Abs. 3 Buchstabe b des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 — GV. NW. S. 229/SGV. NW. 230 —),
13. für die Feststellung der für die Erteilung und Rücknahme der Erlaubnis nach § 34 a Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde (§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bewachungsgewerbes vom 9. Juni 1964 — GV. NW. S. 185/SGV. NW. 7101 —),
14. für die Bezeichnung der Kreispolizeibehörden in kreisfreien Städten nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) — SGV. NW. 205 —,

15. für den Erlaß einer Rechtsverordnung zur Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf amtsfreie Gemeinden oder auf Ämter (§ 77 Abs. 5 der Landesbauordnung — BauO NW — in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 — GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232 —).
- c) Für die unter b) genannten Rechtsgebiete werden die Ergebnisse der Fortschreibung der Wohnbevölkerung von 1973 an berücksichtigt, ohne daß es jeweils des Erlasses einer neuen Verordnung bedürfte. § 2 Abs. 2 der zitierten Verordnung bestimmt nämlich, daß jeweils vom 1. Januar eines Jahres an die auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene und veröffentlichte Wohnbevölkerung maßgebende Einwohnerzahl für die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsgebiete ist.
8. Die Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinigungsgesetzes vom 28. 11. 1957 (SMBL. NW. 20040) wird wie folgt geändert:
- 1 Die Überschrift der Anlage erhält folgende Fassung:
Amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern nach der vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1971 fortgeschriebenen Wohnbevölkerung — Stand: 1. 1. 1972 —.
- 2 Die Abschnitte unter der Überschrift
Regierungsbezirk Aachen
erhalten folgende Fassung:
- Kreis Aachen**
Alsdorf, Stadt
Baesweiler
Eschweiler, Stadt
Herzogenrath, Stadt
Stolberg (Rhld.), Stadt
Würselen, Stadt
- Kreis Düren**
Düren, Stadt
Jülich, Stadt
- Kreis Heinsberg**
Ubach-Palenberg, Stadt
Heinsberg, Stadt
Hückelhoven, Stadt
Erkelenz, Stadt
Wegberg
- 3 Unter der Überschrift
Regierungsbezirk Arnsberg
werden folgende Änderungen vorgenommen:
- 3.1 Nach den Worten
Kreuztal, Stadt
wird das Wort eingefügt:
Netphen
- 3.2 Nach dem Wort
Pelkum
werden die Worte angefügt:
Werl, Stadt
- 4 Unter der Überschrift
Regierungsbezirk Detmold
werden nach den Worten
Gütersloh, Stadt
die Worte eingefügt:
Rheda-Wiedenbrück, Stadt
- 5 Unter der Überschrift
Regierungsbezirk Düsseldorf
werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1 Nach den Worten
Kreis Düsseldorf-Mettmann
werden die Worte eingefügt:
Erkrath, Stadt

5.2 Nach den Worten
Nettetal, Stadt
wird das Wort
Tönisvorst
eingefügt

6 Unter der Überschrift
Regierungsbezirk Köln
werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1 Nach den Worten
Euskirchen, Stadt
wird das Wort angefügt:
Mechernich

6.2 Nach den Worten
Königswinter, Stadt
wird das Wort eingefügt:
Niederkassel

— MBL. NW. 1972 S. 698.

203310

**Anderungstarifvertrag Nr. 1
vom 13. Januar 1972 zum Tarifvertrag über die
Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an
Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 29. 2. 1972 — IV A 4 12—01—00.03

**Anderungstarifvertrag Nr. 1
vom 13. Januar 1972
zum Tarifvertrag über die Gewährung
vermögenswirksamer Leistungen
an Waldarbeiter der Länder
vom 13. Januar 1971**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen,
Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-
Westfalen und Nordmark —

andererseits

wird für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein, der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saarland folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971 wird mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. Im Eingangssatz werden das Komma nach den Worten „Saar e. V.“ sowie die Worte „dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds, vertreten durch den Leiter der Forstabteilung,“ und die Worte „sowie des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds“ gestrichen.
2. In § 9 Satz 2 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1971“ die Jahreszahl „1972“.

Düsseldorf, den 13. Januar 1972

— MBL. NW. 1972 S. 700.

203310

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zulage vom
13. Januar 1972**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 2. 1972 — IV A 4 12—01—00.06

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Tarifvertrages sowie die Erläuterung hierzu bekannt:

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zulage
vom 13. Januar 1972**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
den Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits
und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-
Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und
Nordrhein-Westfalen —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holstein, der Bundesvermögensverwaltung, der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz e. V. und der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V., wenn die Waldarbeiter unter dem Geltungsbereich der Mantel- oder Rahmentarifverträge für die Waldarbeiter der genannten Körperschaften fallen.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Der Waldarbeiter erhält für jede Stunde, für die ihm im Rahmen der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Lohn, Urlaubslohn, Krankenlohn oder Krankengeldzuschuß zusteht, neben dem Lohn, Urlaubslohn, Krankenlohn oder Krankengeldzuschuß eine Zulage in Höhe von 0,38 DM. Die Zulage ist nicht Bestandteil des Durchschnittslohnes / Durchschnittsverdienstes.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Zulage für den Waldarbeiter, der nicht den Grundlohn eines 20jährigen Waldarbeiters erhält,

nach vollendetem 18. Lebensjahr	0,34 DM,
nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,32 DM,
vor vollendetem 16. Lebensjahr	0,25 DM.

§ 3

Berücksichtigung der Zulage bei anderen Leistungen

Die Zulage ist bei der Berechnung des Sterbegeldes neben dem Grundlohn und bei der Bemessung der Zuwendung als Teil des Durchschnittslohnes / Durchschnittsverdienstes zu berücksichtigen.

§ 4

Anwendung auf Waldarbeiter des Bundes

Soweit dieser Tarifvertrag kraft tarifvertraglicher Verweisung auf Waldarbeiter des Bundes Anwendung fin-

det, gilt er mit der Maßgabe, daß in § 2 Abs. 1 an die Stelle des Betrages von 0,38 DM der Betrag von 0,27 DM tritt.

§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft, § 4 tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1972 außer Kraft. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Für den Fall der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Düsseldorf, den 13. Januar 1972

Zur Durchführung des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

Zu § 1:

Vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages werden alle Waldarbeiter erfaßt, die unter den Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatl. Forstbetriebe des Landes NW vom 1. Januar 1971 fallen (Stammarbeiter regelmäßig und unständig beschäftigte Waldarbeiter).

Zu § 2 Abs. 1:

Stunden, für die Lohn im Sinne des § 2 Abs. 1 zu zahlen ist, sind

- a) die im Zeit- und Stücklohn geleisteten Arbeitsstunden
- b) die im Wirtschaftsbetrieb der Forstbeamten geleisteten Arbeitsstunden
- c) Arbeitsstunden, die mit Genehmigung und unter Aufsicht der Landesforstverwaltung für Rechnung Dritter geleistet werden
- d) die vom Haumeister aufgewendeten Arbeitsstunden zur Durchführung der ihm obliegenden Arbeiten
- e) Stunden, für die Lohnfortzahlung gewährt wird.

Für die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehenden Stunden wird keine Zulage gezahlt.

Bei der Errechnung des Durchschnittslohnes (§ 13 TVW) bleibt die Zulage außer Ansatz.

Bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts für die Errechnung des Krankengeldzuschusses wird die Zulage wie die vermögenswirksame Leistung behandelt.

Zu § 3:

Bei der Berechnung des Sterbegeldes ist die Zulage in Höhe von 0,38 DM/Stunde dem Grundlohn zuzurechnen.

Bei der Bemessung der Zuwendung zum 15. 12. jeden Jahres ist die nach § 2 im maßgebenden Monat zu zahlende Zulage dem nach § 2 Abs. 1 Zuwendungstarifvertrag zu errechnenden Betrag hinzuzurechnen.

Beispiel:

Durchschnittslohn Oktober gemäß § 13 TVW: 6,80 DM
Stunden im Oktober, für die Lohn, Urlaubslohn, Krankenlohn oder Krankengeldzuschuß zusteht: 156

Berechnung der Zuwendung:

183 × 6,80 DM	= 1 244,40 DM
156 × 0,38 DM	= 59,28 DM

Bemessungsgrundlage der Zuwendung: 1 303,68 DM

Allgemeines:

Die Zulage ist steuer-, sozial- und zusatzversicherungs-pflichtig. Die Zulage ist im Arbeitsheft — Zeilenraum 4 bis 13

und in der Bruttolohnliste — im Raum der Spalten 23 bis 34 — einzutragen.

Die Ausgaben für die Zulage sind bei Kap. 1026, Tit. 537 — Abschnitt 11 „Sozialleistungen“ — zu buchen.

In der Haushaltsüberwachungsliste und in der jährlichen „Nachweisung über Ausgaben für Sozialleistungen“ (Vordruck Dawi 12) sind die Zulagen gemeinsam mit den „Zuwendungen zum 15. 12. j. d. Js.“ aufzuführen.

— MBl. NW. 1972 S. 701.

203310

**Lohntarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 13. Januar 1972**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 29. 2. 1972 — IV A 4 12—01—00.07

**Lohntarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 13. Januar 1972**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

wird für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Der **Grundlohn** beträgt je Stunde:

	v. H. d. Ecklohnnes	Pfennig
Lohngruppe A		
nach vollendetem 20. Lebensjahr	90	438
18. Lebensjahr	80	390
16. Lebensjahr	70	341
14. Lebensjahr	60	292
Lohngruppe B		
nach vollendetem 20. Lebensjahr	100 (Ecklohn)	487
18. Lebensjahr	90	438
16. Lebensjahr	85	414
14. Lebensjahr	65	317

(2) Die **Akkordbasis**

für sonstige Stücklohnarbeiten
beträgt je Stunde:

Lohngruppe A 438 Pfennig
Lohngruppe B 487 Pfennig

(3) Der Geldfaktor nach dem HET beträgt je Minute:

für Nadelholz und Laubkurzholzsortimente 8,66 Pf
für Laublangholzsortimente 9,526 Pf

(4) Die Alterszulage gemäß § 16 Abs. 4 TVW beträgt
20 Pf je Stunde.

(5) Für die Anwendung des § 13 Abs. 1 TVW beträgt
die Lohnerhöhung

vom 1. 1. 1972 an 7,5 v. H.

vom 1. 10. 1972 an 1,3 v. H.

(6) Die im Hauerstücklohn (Lohn für Arbeit) enthal-
tene Vergütung für die Gestellung des sonstigen Werk-
zeuges beträgt 2,48 v. H.

§ 2

(1) Der Waldarbeiter erhält neben dem Lohn (Zeitlohn,
Stücklohn, fortgezählter Lohn) und dem Urlaubslohn für
jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind einen Sozialzu-
schlag in Höhe von 94 v. H. des Kinderzuschlages, der ihm

nach § 31 TVW ohne die Anrechnung des Kindergeldes nach
§ 31 Abs. 3 Satz 3 TVW für den jeweiligen Lohnzah-
lungszeitraum zustehen würde. Bei der Berechnung sich
ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

(2) Der Sozialzuschlag ist kein gesamtversorgungsfä-
higes Entgelt.

§ 3

Der Lohntarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1972 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten
zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch
zum 31. Dezember 1972, schriftlich gekündigt werden.

Düsseldorf, den 13. Januar 1972

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

Mein RdErl. v. 29. 1. 1971 (SMBL. NW. 203310) wird
mit Wirkung vom 1. 1. 1972 aufgehoben.

— MBL. NW. 1972 S. 702.

203310

**Tarifvertrag
über die zusätzliche Regelung von Arbeits-
bedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen
vom 8. Juli 1966 in der Fassung des
fünften Änderungstarifvertrages vom 13. Januar 1972**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 29. 2. 1972 — IV A 4 12—01—60.83

**Tarifvertrag
über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen
für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen
vom 8. Juli 1966
in der Fassung des fünften Änderungstarifvertrages
vom 13. Januar 1972**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Saarland und Nordmark —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die bei Zeitaufnahmen ein-
schließlich Voraufnahmen im Rahmen der Erstellung des
neuen Hauerlohnstarifs als

- a) Zeitnehmer,
- b) Meßgehilfen,
- c) Angehörige der Aufnahmerotte

tätigen Waldarbeiter der Länder, deren Arbeitsverhält-
nisse durch Tarifverträge zwischen der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder und der Gewerkschaft Gartenbau, Land-
und Forstwirtschaft bestimmt sind.

§ 2

Waldarbeiter als Zeitnehmer

(1) Während der Ausbildung zum Zeitnehmer und während der Beschäftigung als Zeitnehmer erhält der Waldarbeiter einen Stundenlohn in Höhe von 8,20 DM. Die tarifvertraglichen Vorschriften über Lohnzulagen und Lohnzuschläge gelten nicht.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien sind einig, daß die tarifvertraglichen Vorschriften über die Kinderzuschläge, den Sozialzuschlag und die Familienzulage hiervon nicht berührt werden.

(2) Der Lohn wird für 42 Stunden in der Woche gezahlt. Dies gilt auch, wenn in einer Woche nach Anordnung des Aufnahmetruppführers mehr oder weniger als 42 Stunden geleistet werden. In diesen Fällen sind die mehr oder weniger geleisteten Stunden innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen auszugleichen. Soweit ein solcher Ausgleich nicht möglich ist, werden die darüber hinaus geleisteten Stunden nach Absatz 1 entlohnt.

Stunden im Sinne des Unterabsatzes 1 sind:

- a) Stunden, während derer die Aufnahmen vorbereitet, durchgeführt oder ausgewertet werden;
- b) Stunden, in denen der Aufnahmetrupp von einer Untersuchungsfläche zu einer anderen umgesetzt wird, jedoch nicht mehr als 5 Stunden in der Woche;
- c) die in Absatz 5 bezeichneten Stunden.

(3) Beginnt oder endet die Ausbildung zum Zeitnehmer oder die Beschäftigung als Zeitnehmer nach Beginn oder vor Ablauf einer Woche, erhält der Waldarbeiter für diese Woche den Lohn nach Absatz 1 für 42 Stunden abzüglich der während dieser Woche im Heimatforstamt als Waldarbeiter im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit zu leistenden Stunden. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten.

(4) Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen werden nach den Bedürfnissen der Zeitaufnahmen vom Aufnahmetruppführer bestimmt.

(5) In den Fällen, in denen nach gesetzlichen oder tariflichen Vorschriften ein Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes ohne Arbeitsleistung besteht, ist für die ausgefallenen Stunden der Lohn nach Absatz 1 fortzuzahlen.

(6) Die Vorschriften über Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall infolge schlechten Wetters gelten nicht.

(7) Der Erholungsurlaub kann während der Ausbildung zum Zeitabnehmer nicht, während der Beschäftigung als Zeitnehmer nur in begründeten Ausnahmefällen oder nur für alle Angehörigen des Aufnahmetrupps gleichzeitig gewährt werden.

(8) Anstelle der tarifvertraglichen Vorschriften über Auswärtsentschädigung (z. B. Auslösung, Beschäftigungvergütung, Hüttenentschädigung, Reisekosten) werden Reisekosten in entsprechender Anwendung der Reisekostenvorschriften für die Beamten des Arbeitgebers in der Besoldungsgruppe A 4 in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die tarifvertraglichen Vorschriften über das Wegegeld und über die Kraftfahrzeugentschädigung gelten nicht.

(9) Der Waldarbeiter ist verpflichtet, das für die Tätigkeit des Aufnahmetrupps zur Verfügung stehende Kraftfahrzeug zu benutzen.

§ 3

Waldarbeiter als Meßgehilfen

Die als Meßgehilfen beschäftigten Waldarbeiter erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung einen Zuschlag in Höhe von 25 % des Grundlohnes. Die tarifvertraglichen Vorschriften über die Ausgleichszulage (Zwischenschlag) gelten nicht.

§ 4

Aufnahmerotten

Zur Abgeltung aller aufnahmebedingten Zeitverluste erhalten die Waldarbeiter der Aufnahmerotten für jeden angefangenen Aufnahmetag einen Lohnzuschlag in Höhe von 1,50 DM.

§ 5

Aufnahmeverfahren

(1) Für Zeitnehmer und Meßgehilfen gilt das zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarte Aufnahmeverfahren.

(2) Für die Waldarbeiter der Aufnahmerotten gelten die Arbeitsverfahren und Mindestforderungen an die Ausführung der Hauungsarbeiten, die die Tarifvertragsparteien als Grundlage des neuen Hauerlohntarifs vereinbart haben.

§ 6

Geltung der sonstigen Tarifverträge

Soweit in den vorstehenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Tarifverträge für die Waldarbeiter der Länder.

§ 7

Schlußvorschriften

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1966 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz wird ausgeschlossen.

Der Tarifvertrag tritt, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit der Beendigung der für die Erstellung des neuen Hauerlohntarifs erforderlichen Zeitaufnahmen außer Kraft.

(2) Bei Vereinbarung neuer Lohnntarifverträge für die Waldarbeiter der Länder werden die Tarifvertragsparteien, ohne daß es einer Kündigung bedarf, über die Höhe des Stundenlohnes nach § 2 Abs. 1 verhandeln.

Freudenstadt, den 8. Juli 1966

— MBl. NW. 1972 S. 702.

2120

Satzung

für die Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse
der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
in Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 2. 1972 — VI B 1 — 14.01.01

Das Kuratorium der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 30. Juni 1971 folgende Satzung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 1972 — VI B 1 — 14.01.01 — genehmigt worden ist:

§ 1

Bedienstete

(1) Die Akademie hat das Recht, Beamte zu haben. Außerdem werden von ihr Angestellte und Arbeiter beschäftigt.

(2) Als weitere Mitarbeiter können Lehrlinge und Anlernlinge sowie nebenberufliche und zeitweilige Mitarbeiter beschäftigt werden.

§ 2

Personalrecht

(1) Für das Dienstverhältnis der Beamten gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter findet der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) oder der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Für Lehrlinge und Anlernlinge gelten der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge in der jeweils geltenden Fassung sowie die dazu abgeschlossenen Tarifverträge über Lehrlingsvergütungen.

§ 3

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde für die Mitarbeiter der Akademie. Es ist auch Dienstvorgesetzter des Präsidenten; dieser ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Vorgesetzter der anderen Bediensteten der Akademie.

(2) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an dessen Stelle für die wissenschaftlichen Beamten, Angestellten und Mitarbeiter der vom Kuratorium zur Vertretung des Präsidenten bestimmte wissenschaftliche Abteilungsleiter, für die nicht wissenschaftlichen Angestellten und Mitarbeiter sowie die Arbeiter der Leiter der Abteilung der Verwaltung.

§ 4

Besondere Zuständigkeiten

(1) Das Kuratorium beschließt über die Ernennung und Entlassung der Beamten und über ihre Versetzung in den Ruhestand. Ferner beschließt das Kuratorium über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IV. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten der übrigen Vergütungsgruppen sowie von Arbeitern, Lehrlingen und Anlernlingen obliegt dem Präsidenten nach Zustimmung des geschäftsführenden Ausschusses.

(2) Die Urkunden werden durch den Vorsitzenden des Kuratoriums in folgender Form vollzogen:

Im Namen des Kuratoriums
der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
in Düsseldorf

Der Vorsitzende

§ 5

Versorgung

(1) Die Angestellten und Arbeiter sind — soweit sie mindestens 1000 Stunden im Jahr beschäftigt sind — zur Sicherstellung ihrer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Zusatzversicherungsanstalt des Bundes und der Länder zu versichern.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sowie die weiteren Mitarbeiter sind gegen Dienstunfall bei einer gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern.

(3) Soweit Versorgungsansprüche der Bediensteten nicht durch Versicherungen gedeckt sind, werden sie aus Mitteln des Haushalts der Akademie befriedigt.

— MBL. NW. 1972 S. 703.

2314

Städtebaurecht

RdErl. d. Innenministers v. 21. 2. 1972 —
V C 4 — 0.303.4 — 76/72

Die nachstehend aufgeführten Runderlasse hebe ich auf:

1. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 4. 1951 (MBL. NW. 1951 S. 538 / SMBl. NW. 2314)

Aufbaugesetz: Mustergeschäftsordnung für das Umlegungsverfahren

2. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 4. 1951 (MBL. NW. 1951 S. 530 / SMBl. NW. 2314)

Bestandsverzeichnis und Verteilungsverzeichnis im Umlegungsverfahren nach dem Aufbaugesetz

3. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 3. 11. 1955 (MBL. NW. 1955 S. 2090 / SMBl. NW. 2314)

Enteignungsverfahren aufgrund des Baulandbeschaffungsgesetzes vom 3. 8. 1953 —, Anwendung des § 6 Abs. 1 des Gesetzes

4. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 7. 1956 (MBL. NW. 1956 S. 1777 / SMBl. NW. 2314)

Baulandbeschaffungsgesetz; Kosten des Verfahrens vor der Enteignungsbehörde

— MBL. NW. 1972 S. 704.

23235

DIN 1079 — Stählerne Straßenbrücken

RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1972 —
V B 4 — 2.763 Nr. 170/72

1. Der Fachnormenausschuß Bauwesen des Deutschen Normenausschusses hat die Norm

DIN 1079 (Ausgabe September 1970) — Stählerne Straßenbrücken; Grundsätze für die bauliche Durchbildung —

in überarbeiteter Fassung neu herausgegeben. Sie wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht.

Die Erlasse vom 14. 4. 1938 und 6. 12. 1940 (RABl. 1941 S. I 16), soweit sie DIN 1079 betreffen, sind gegenstandslos.

2. Weitere Stücke des Normblattes DIN 1079 können beim Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafstraße 4—7 und 5 Köln 1, Friesenplatz 16, bezogen werden.

3. Im Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten techn. Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBl. NW. 2323), ist unter 6 bei DIN 1079 zu ändern:

Spalte 2: September 1970

Spalte 5: 25. 2. 1972

Spalte 6: MBL. NW. S. 704
SMBl. NW. 23235

	Stählerne Straßenbrücken Grundsätze für die bauliche Durchbildung	DIN 1079
--	---	-----------------

Maße in mm

Inhalt**1. Geltungsbereich****2. Hinweise auf andere Normen und Vorschriften****3. Allgemeine Entwurfsgrundsätze**

- 3.1. Umgrenzung des lichten Raumes
- 3.2. Baustoffe und Stahlsorten

4. Gestaltung der Brückenteile

- 4.1. Maße der Walzquerschnitte
- 4.2. Abstände zwischen Bauteilen
- 4.3. Hohlquerschnitte
- 4.4. Fachwerkstäbe
- 4.5. Knotenbleche
- 4.6. Vollwandige Konstruktionen
- 4.7. Beulsteifen

5. Verbindungen und Verbindungsmittel

- 5.1. Nietverbindungen
- 5.2. Schraubenverbindungen
 - 5.2.1. Rohe Schrauben
 - 5.2.2. Paßschrauben
 - 5.2.3. Schrauben für HV-Verbindungen
- 5.3. Schweißverbindungen

6. Seile und Kabel

- 6.1. Kabelformen
- 6.2. Verankerungen
- 6.3. Umlenklager und Schellen

7. Fahrbahnen und Gehwege

- 7.1. Flachblechplatten
- 7.2. Verbundplatten

8. Lager, Gelenke, Fahrbahnübergänge

- 8.1. Lager
- 8.2. Gelenke
- 8.3. Fahrbahnübergänge

9. Entwässerung, Abdichtung

- 9.1. Entwässerung
- 9.2. Abdichtung

10. Anprallgefährdete Bauteile**11. Zusatzausrüstung**

- 11.1. Schrammborde und Leiteinrichtungen
- 11.2. Geländer
- 11.3. Straßenbahnschienen
- 11.4. Leitungen
- 11.5. Maste
- 11.6. Besichtigungseinrichtungen

Frühere Ausgaben: 1.38, 11.38

Änderung September 1970:

Inhalt erweitert und vollständig überarbeitet. Neu aufgenommen sind: HV-Verbindungen, Seile und Kabel, Flachblechplatten, Verbundplatten, Schrammborde und Leiteinrichtungen.

1. Geltungsbereich

Diese Norm gilt für die bauliche Durchbildung von stählernen Straßen- und Wegbrücken, auch für solche mit überführten Straßenbahnen.

2. Hinweise auf andere Normen und Vorschriften

Die für Straßen- und Wegbrücken wichtigsten Normen sind nachstehend aufgeführt; sie sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Weitere Normen und Vorschriften sind je nach Geltungsbereich zu berücksichtigen.

- DIN 124 Blatt 1 Halbrundniete für den Stahlbau von 10 bis 36 mm Durchmesser
 Blatt 2 Halbrundniete für den Stahlbau; Nietlängen in Abhängigkeit von den Klemmlängen, Setzkopf: Halbrundkopf, Schließkopf: Halbrundkopf
 Blatt 3 Halbrundniete für den Stahlbau; Nietlängen in Abhängigkeit von den Klemmlängen, Setzkopf: Halbrundkopf, Schließkopf: Senkkopf
- DIN 125 Scheiben; Ausführung mittel (bisher blank), vorzugsweise für Sechskantschrauben und -muttern
- DIN 267 Schrauben, Muttern und ähnliche Gewinde- und Formteile; technische Lieferbedingungen (mit sämtlichen Blättern)
- DIN 407 Blatt 1 Sinnbilder für Niete, Schrauben und Lochdurchmesser bei Stahlkonstruktionen
- DIN 555 Sechskantmuttern; metrisches Gewinde, Ausführung g
- DIN 931 Sechskantschrauben; metrisches Gewinde, Ausführung m und mg
- DIN 934 Sechskantmuttern; metrisches Gewinde, metrisches Feingewinde, Ausführung m und mg
- DIN 997 Anreißmaße (Wurzelmaße) für Form- und Stabstahl
- DIN 998 Lochabstände in ungleichschenkligen Winkelstählen
- DIN 999 Lochabstände in gleichschenkligen Winkelstählen
- DIN 1024 Warmgewalzter rundkantiger T-Stahl; Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen, statische Werte
- DIN 1025 Blatt 1 Warmgewalzte I-Träger, schmale I-Träger, I-Reihe; Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen, statische Werte
 Blatt 2 Warmgewalzte I-Träger, breite I-Träger, I BP- und I B-Reihe; Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen, statische Werte
 Blatt 3 Warmgewalzte I-Träger, breite I-Träger, leichte Ausführung, I PB-I-Reihe; Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen, statische Werte
 Blatt 4 Warmgewalzte I-Träger, breite I-Träger, verstärkte Ausführung, I PBv-Reihe; Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen, statische Werte
 Blatt 5 Warmgewalzte I-Träger, mittelbreite T-Träger, I PE-Träger; Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen, statische Werte
- DIN 1026 Warmgewalzter rundkantiger U-Stahl; Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen, statische Werte
- DIN 1027 Warmgewalzter rundkantiger Z-Stahl; Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen, statische Werte
- DIN 1028 Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl; Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen, statische Werte
- DIN 1029 Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl; Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen, statische Werte
- DIN 1072 Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen
- DIN 1073 Stählerne Straßenbrücken; Berechnungsgrundlagen
- DIN 1078 Blatt 1 Verbundträger-Straßenbrücken; Richtlinien für die Berechnung und Ausbildung
- DIN 1986 Blatt 2 Grundstücksentwässerungsanlagen; Bestimmungen für die Ermittlung der lichten Weiten der Rohrleitungen
- DIN 2448 Nahtlose Stahlrohre; Maße und Gewichte
- DIN 4100 Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung
- DIN 4101 Geschweißte stählerne Straßenbrücken; Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung (Folgeausgabe z. Z. noch Entwurf)
- DIN 4114 Blatt 1 Stahlbau, Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung); Berechnungsgrundlagen, Richtlinien
 Blatt 2 Stahlbau, Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung); Berechnungsgrundlagen, Richtlinien
- DIN 4420 Gerüstordnung
- DIN 6914 Sechskantschrauben M 12 bis M 27 mit großen Schlüsselweiten für HV-Verbindungen in Stahlkonstruktionen
- DIN 6915 Sechskantmuttern M 12 bis M 27 mit großen Schlüsselweiten für HV-Verbindungen in Stahlkonstruktionen
- DIN 6916 Scheiben für HV-Verbindungen in Stahlkonstruktionen
- DIN 6917 Vierkantscheiben für HV-Verbindungen an I-Trägern in Stahlkonstruktionen
- DIN 6918 Vierkantscheiben für HV-Verbindungen an U-Trägern in Stahlkonstruktionen
- DIN 7154 Blatt 1 ISO-Passungen für Einheitsbohrung; Toleranzfelder, Abmaße in μm
- DIN 7968 Sechskant-Paßschrauben, ohne Mutter — mit Sechskantmutter M 10 bis M 36, für Stahlkonstruktionen
- DIN 7989 Scheiben
- DIN 7990 Sechskantschrauben mit Sechskantmuttern, M 10 bis M 36
- DIN 17 100 Allgemeine Baustähle; Gütevorschriften
- DIN 55 928 Schutzanstrich von Stahlbauwerken; Richtlinien
- Richtlinien für den Ausbau von Landstraßen; Querschnitte (RALQ)
- Richtlinien für den Ausbau von Stadtstraßen (RAST)
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Richtlinien für HV-Verbindungen¹⁾
- Merkblätter „Brückenbeläge“²⁾

¹⁾ Deutscher Ausschuss für Stahlbau: „Vorläufige Richtlinien für HV-Verbindungen“, 2. Ausgabe, 1963, Stahlbau-Verlags-GmbH, Köln

²⁾ Vorläufiges Merkblatt „Brückenbeläge und Abdichtungen auf Beton (bituminöse Bauweise)“, 1967, und Vorläufiges Merkblatt für bituminöse Fahrbahnbeläge auf Leichtfahrbahnen im Stahlbrückenbau, Ausgabe 1960, beide: Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Köln

3. Allgemeine Entwurfsgrundsätze

3.1. Umgrenzung des lichten Raumes

Der auf und unter der Brücke freizuhaltende lichte Raum ist in den Richtlinien der zuständigen Verwaltungen festgelegt.

Der geforderte lichte Raum unter den Brückenbauwerken muß auch unter Berücksichtigung der größten rechnerischen Verformungen eingehalten werden. Diese Verformungen sind aufgrund aller in DIN 1072 geforderten Lastannahmen zu berechnen. Hierzu gehören auch Senkungen, Verschiebungen und Verkantungen von Stützen und Widerlagern sowie ggf. der Einfluß des Nietschlupfes (siehe Abschnitt 5.1). Bei weitgespannten Brücken kann jedoch eine Minderung der rechnerischen Verkehrslast für die Berechnung der Verformung mit den zuständigen Behörden vereinbart werden. Diese „Gebrauchslast“ ist in Prozenten der rechnerischen Verkehrs-Regellast nach DIN 1072 anzugeben.

Bei Brücken über Schienenbahnen und/oder über Oberleitungen bzw. bei Überführung elektrischer Leitungen sind nach Angaben der zuständigen Verwaltungen ggf. Berührungsschutz, Erdung oder Rauchschutztafeln vorzusehen, die nicht in den lichten Raum hineinragen dürfen.

3.2. Baustoffe und Stahlsorten

Die Verwendung verschiedener Baustoffe und Stahlsorten am selben Bauwerk und im selben Querschnitt ist zulässig. Aus den Zeichnungen und Stücklisten müssen die vorgesehenen Baustoffe und Stahlsorten ersichtlich sein.

4. Gestaltung der Brückenteile

Bei der Durchbildung der Einzelteile, namentlich der Stöße, Anschlüsse und Knotenbleche, ist darauf zu achten, daß sich alle Teile einfach bearbeiten, verbinden und unterhalten lassen.

4.1. Maße der Walzquerschnitte

Folgende Mindest-Maße müssen eingehalten werden:

Dicke bei Blechen und Breitflachstählen	8 mm
Stegdicke bei Stab- und Formstählen	5 mm
Wanddicke bei Hohlprofilen	5 mm
Wanddicke bei Rohren	4 mm
Schenkelbreite und -dicke bei Winkelstählen	70 mm $\times$ 7 mm
Für andere Walzquerschnitte gelten die Werte sinngemäß. Ausnahmen sind nur für Geländer und solche Teile gestattet, die am Tragwerk nicht mitwirken.	

Maße für Fahrbahndeckbleche und deren Aussteifungen siehe Abschnitt 7.1.

4.2. Abstände zwischen Bauteilen

Wenn die einwandfreie Durchführung der Niet-, Schweiß-, Anstrich- sowie Unterhaltungsarbeiten nicht durch besondere Maßnahmen, Werkzeuge oder Geräte gesichert ist, dann müssen bei benachbarten Wänden und Gurtungen folgende Abstände eingehalten werden:

a) zwischen den Wänden:

für das Gegenhalten beim Nieten und Verschrauben	mindestens 300 mm
für das Schlagen von Nieten	mindestens 750 mm
für das Anziehen von HV-Schrauben	mindestens 300 mm
für das Schweißen	mindestens 500 mm

b) zwischen den Gurt- oder Flanschkannten:

im allgemeinen (Bild 1)	mindestens 120 mm
bei Vollwandträgern oder Fachwerkstäben mit mehr als 1200 mm Höhe	mindestens 400 mm
in einseitig offenen Kastenträgern mit mehr als 600 mm Höhe (Bild 2)	mindestens 400 mm

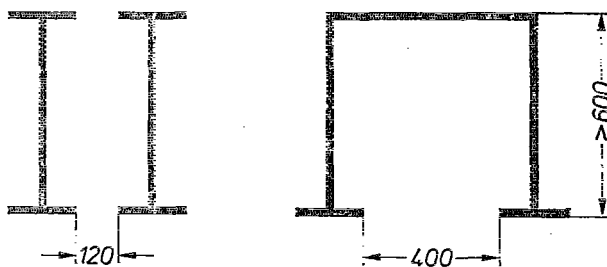


Bild 1

Bild 2

In keinem Fall jedoch darf das Maß 120 mm unterschritten werden.

Ist bei mehrteiligen Querschnitten der Abstand benachbarter Flächen nach Bild 3 kleiner als $\frac{h}{6}$ oder als 15 mm, so ist der Zwischenraum auszufuttern.

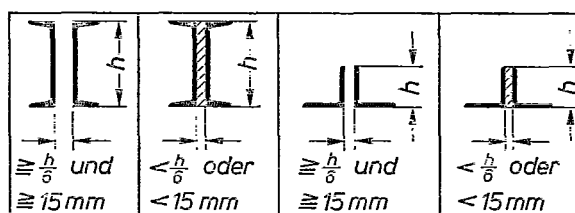


Bild 3

Durchdringt die Stahlkonstruktion die Fahrbahn- bzw. Gehwegdecke, so sind ausreichend große Aussparungen zur Prüfung und Unterhaltung vorzusehen oder, wenn dies nicht möglich ist, besondere Maßnahmen für einen dauerhaften Rostschutz der Konstruktion zu treffen.

4.3. Hohlquerschnitte

Hohlquerschnitte, die innen nicht zugänglich sind, müssen, sofern luftdichter Verschluss nicht möglich ist, gut belüftet, entwässert und mit einem dauerhaften Innenschutz versehen sein.

Schotte zugänglicher Hohlquerschnitte sollen mit mindestens 500 mm $\times$ 600 mm großen Mannlöchern versehen werden, deren Ecken gut zu runden sind. Der Zugang zu den Hohlquerschnitten soll verschließbar sein.

4.4. Fachwerkstäbe

Die Schwerachsen von Fachwerkstäben sollen nach Möglichkeit mit den Netzlinien der Träger zusammenfallen. Hierauf ist besonders bei der Anordnung der Querschnittsverstärkungen von Gurtstäben zu achten. Bei geringen Versetzungen der Stabschwerachse ist die gemittelte Schwerachse in die Netzlinie zu legen.

Schlaffe Fachwerkstäbe sind — auch in Verbänden — zu vermeiden.

4.5. Knotenbleche

Knotenbleche sollen möglichst klein sein. Sie dürfen nur zum Decken von solchen Gurtteilen herangezogen werden, die am Knotenblech unmittelbar anliegen. Eingeschweißte Knotenbleche an Stelle durchgehender Gurtwandungen sind zulässig. An den Anschlußstellen der Fachwerkstäbe sind die Knotenbleche mit möglichst großen Rundungen zu versehen.

4.6. Vollwandige Konstruktionen

Querschnittsübergänge sind dem Kraftfluß anzupassen. Bei Kraftumlenkungen ist auf genügende Rundung der Wandungen zu achten; gegebenenfalls sind absteigende Querschnittsteile durch Aussteifungen in ihrer Lage zu sichern.

Größere Durchbrüche in Wandungen (z. B. für Leitungen oder Mannlöcher) sind zu runden und an Stellen geringer Beanspruchung zu legen. Nötigenfalls ist der Querschnittsverlust durch eingesetzte dickere Stegteile (Bild 4) oder aufgesetzte Verstärkungsbleche auszugleichen. Die Lochränder sind, falls die Gefahr eines Ausbeulens besteht, durch möglichst symmetrisch angeordnete Randwinkel oder Flachstäbe z. B. nach Bild 4 auszusteiern.

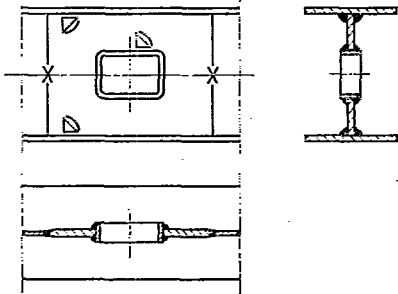


Bild 4

Teile, die wesentliche Kräfte zu übertragen haben, dürfen im allgemeinen nicht gekröpft werden. In Ausnahmefällen sind schlanke Keilkröpfungen vorzusehen.

Gurtplatten sollen mindestens 5 mm über die waagerechten Schenkel der Gurtwinkel vorstehen. Bei genieteten vollwandigen Trägern ist im Obergurt stets eine Gurtplatte durchzuführen.

4.7. Beulsteifen

Steg- und Gurtbleche sind auszusteifen. Die Beulsteifen brauchen nicht eingepaßt bzw. angeschlossen zu werden.

Werden Längssteifen zum tragenden Querschnitt hinzuge-rechnet, so müssen sie entsprechend gestoßen und angeschlossen sein.

Beulsteifen dürfen mit unterbrochenen Nähten angeschweißt werden. Die Lücken sollen nicht größer als 80 mm sein.

Bei im Freien liegenden oder sonst besonderer Korrosionsgefahr ausgesetzten Steifen sind dabei die Stege auszuscheiden und die Anschlußnähte als umlaufende geschlossene Kehlnähte nach Bild 5 auszuführen.

Stegbleche sind an Krafteinleitungsstellen entsprechend auszusteifen.

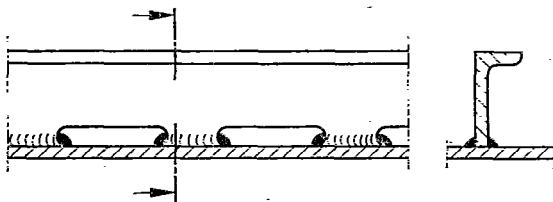


Bild 5

Quersteifen sind am Gurt einzupassen, wenn die Kräfte durch Kontakt zwischen Steife und Gurt unmittelbar übertragen werden sollen.

Bei der Ausbildung von Beulsteifen muß deren Formbeständigkeit unter Einfluß der Schweißwärme berücksichtigt werden.

Für die beim Herstellen ausgesteifter Vollwandkonstruktionen entstehenden unvermeidbaren Verwerfungen gelten für Stege die Toleranzwerte nach Tabelle 1. Für Gurtungen sind sie sinngemäß anzuwenden.

Tabelle 1. Toleranzwerte für die Verwerfung von Blechfeldern sowie Ausbiegung von Steifen

Blechfelder zwischen Gurten und Steifen	Hauptsteifen	Steifenrost oder Einzelsteifen zwischen Hauptsteifen bzw. zwischen Hauptsteifen und Gurten
	 Hauptquersteife	 Hauptquersteifen Steifenrost
	 Hauptlängssteife (Ausbiegung mit 1 Halbwelle)	 Hauptlängssteife
	 Hauptlängssteife (Ausbiegung mit 2 Halbwellen)	
$f \leq \frac{a}{250} \text{ bzw. } \frac{b}{250}$ (wobei die kleinere der beiden Feldabmessungen maßgebend ist), jedoch höchstens 4 mm	$f \leq \frac{a}{500} \text{ bzw. } \frac{b}{500}$ jedoch höchstens 8 mm	$f \leq \frac{b}{500}$ jedoch höchstens 8 mm

5. Verbindungen und Verbindungsmittel

Erprobte Verbindungen sind Niet-, Schrauben- und Schweißverbindungen. Sie sind am selben Bauwerk zulässig.

5.1. Nietverbindungen

Stöße und Anschlüsse sind gedrängt auszubilden. Es empfiehlt sich deshalb, die Niete mehrschnittig auszunutzen. Wenn der Schlupf der Nietverbindungen in den Stößen bei der Ermittlung der Formänderungen des Bauwerkes von Bedeutung ist, muß er berücksichtigt werden. Sind die zulässigen Spannungen ausgenutzt, so beträgt der Nietschlupf für eine Nietgruppe

bis 0,2 mm bei Konstruktionen aus St 37 und
bis 0,3 mm bei Konstruktionen aus St 52.

Die Schwerachsen der Nietgruppen sollen sich möglichst mit den Schwerachsen der zu verbindenden Teile decken, in zusammengesetzten Querschnitten gilt dies auch für die einzelnen Querschnittsteile.

Jeder Querschnittsteil eines Stabes ist mit mindestens zwei in Krafrichtung hintereinanderstehenden Niete anzuschließen.

Bei allen Querschnittsteilen sollen die Stöße möglichst unmittelbare Stoßdeckung und doppelte symmetrische Verlaschung haben.

Zur mittelbaren Deckung eines Stoßes sind $n' = n$ ($1 + 0,3 m$) Niete erforderlich (Bild 6).

Hierin bedeuten:

n die Anzahl der bei unmittelbarer Deckung erforderlichen Niete;

m die Anzahl der zwischen der Stoßlasche und dem zu stoßenden Teil liegenden Bleche.

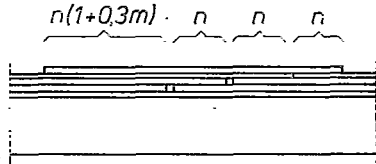


Bild 6

Kraftübertragende Futterstücke von mehr als 6 mm Dicke müssen vorgebunden werden.

Im Stegstoß sollen die Decklaschen die Höhe des Stegbleches haben; anderenfalls müssen auf den anliegenden Schenkeln der Winkel zusätzliche schmale Laschen zur Deckung des unter ihnen liegenden Stegblechteiles angebracht werden. Die erforderliche Nietanzahl ist unter Berücksichtigung der mittelbaren Kraftübertragung zu ermitteln.

Gurtstöße sind so auszubilden, daß auch im Stoßbereich die Schubkräfte zwischen Gurt und Steg übertragen werden können; z. B. sind Gurtwinkel durch Winkelstahl zu stoßen.

Ist eine zweischnittige Stoßausbildung nur durch Niete mit einseitigem Senkkopf zu erreichen, so ist diese einer einschnittigen Verbindung mit Halbrundnieten vorzuziehen.

Die zulässigen Niet- und Randabstände sind in den Tabellen 2 und 3 in Abhängigkeit vom Durchmesser d_1 des geschlagenen Nietes (Lochdurchmesser) und der Dicke s des dünnsten außenliegenden Teiles der Verbindung angegeben. Der jeweils kleinere Wert ist maßgebend. Der Nietabstand ist auch bei versetzten Nietreihen von Mitte zu Mitte Niet zu messen.

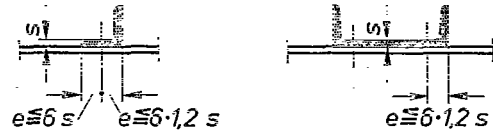
Tabelle 2. Nietabstände

Kleinsten Nietabstand	bei allen Bauwerksteilen	$3 d_1$
Größter Nietabstand, soweit die Bemessung keine engere Teilung nötig macht	im Druck- und Wechselbereich und für Beulsteifen	$6 d_1$ oder $12 s$
	im Zugbereich	$10 d_1$ oder $20 s$
In breiten Zug- oder Druckstäben von Fachwerkträgern oder in breiten Gurten von Biegeträgern sind die Nietabstände in den beiden äußeren Nietreihen eines jeden Querschnittsteiles nach den vorstehenden Regeln zu bemessen, während für die inneren Nietreihen die doppelten Größtwerte zulässig sind, jedoch nicht mehr als $30 s$.		

Tabelle 3. Randabstände

Kleinsten Randabstand	in Krafrichtung	$2 d_1$
	senkrecht zur Krafrichtung	$1,5 d_1$
Größter Randabstand		$3 d_1$ oder $6 s$

Bei Stab- und Formstählen darf als größter Randabstand $6 \cdot 1,2 s$ statt $6 \cdot s$ gewählt werden, wenn das absteigende Ende eine Versteifung durch die Profilform erfährt.



Für die Anreißmaße und Nietlochdurchmesser der Form- und Stabstähle sowie für die zulässigen kleinsten Versetzungen der Niete in den beiden Schenkeln der Winkelstähle gelten unter Beachtung der Tabelle 2 und 3 die Normen DIN 997, DIN 998 und DIN 999.

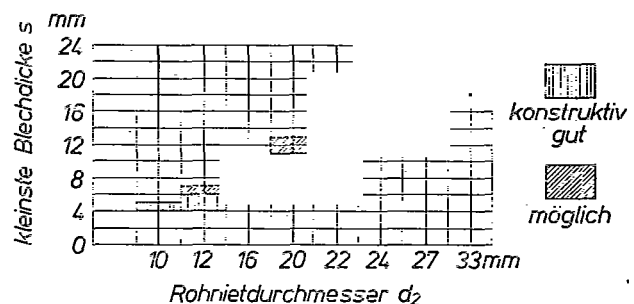


Bild 7

Für Bleche und sonstige Walzerzeugnisse sind die Nietdurchmesser in Abhängigkeit von der kleinsten Blechdicke nach Bild 7 zu wählen.

Die zulässigen größten Klemmlängen betragen in mm für:

Halbrundniete nach DIN 124 Blatt 1 $0,2 d_1^2$

Halbrundniete mit verstärktem Schaft $0,3 d_1^2$

wobei d in mm einzusetzen ist. Je größer die Klemmlängen sind, um so kleiner soll das Anfangsspiel im Nietloch sein.

Niet- und Randabstände sowie Klemmlängen sind für die einzelnen Nietlochdurchmesser in Tabelle 4 zusammengestellt.

5.2. Schraubenverbindungen

Das Gewinde von Schrauben darf nicht in das Loch hineinragen, deshalb sind Scheiben zu verwenden; an schrägen Flächen müssen Vierkantscheiben mit geeigneter Auflagefläche verwendet werden. Die Muttern sind gegen Lockern zu sichern; das gilt jedoch nicht für Schrauben von HV-Verbindungen.

Die Schrauben- und Randabstände sind wie für Niete nach Abschnitt 5.1 zu wählen.

5.2.1. Rohe Schrauben

Schrauben nach DIN 7990 dürfen nur für untergeordnete Bauteile, die nicht zur tragenden Brückenkonstruktion gehören, verwendet werden.

5.2.2. Paßschrauben

Paßschrauben nach DIN 7968 sind zu verwenden, wenn Niete wegen schlechter Zugänglichkeit nicht einwandfrei geschlagen werden können oder wenn die gesamte Dicke der zu verbindenden Teile größer ist als die zulässige Klemmlänge nach Abschnitt 5.1. Die Maßgenauigkeit der Loch- und Schaftdurchmesser muß den Toleranzfeldern H11 bzw. h11 entsprechen (siehe DIN 7154 Blatt 1).

Tabelle 4. **Kleinste und größte Randabstände, kleinste und größte Nietabstände, größte Klemmlängen für Niete von 13 bis 31 mm Nietlochdurchmesser**(d₁ Durchmesser des geschlagenen Niets, s Dicke des dünnsten außenliegenden Teils)

Sinnbilder nach DIN 407 Blatt 1										
Nietlochdurchmesser d ₁		13	15	17	19	21	23	25	28	31
Kleinste Nietabstände	3 d ₁	39	45	51	57	63	69	75	84	93
Größte Nietabstände im Druck- und Wechselbereich und für Beulsteifen	6 d ₁	78	90	102	114	126	138	150	168	186
oder 12 s, wenn s <		6,5	7,5	8,5	9,5	10,5	11,5	12,5	14,0	15,5
im Zugbereich	10 d ₁	130	150	170	190	210	230	250	280	310
oder 20 s, wenn s <		6,5	7,5	8,5	9,5	10,5	11,5	12,5	14,0	15,5
Kleinste Randabstände in Krafrichtung	2 d ₁	26	30	34	38	42	46	50	56	62
senkrecht zur Krafrichtung	1,5 d ₁	20	23	26	29	32	35	38	42	47
Größte Randabstände	3 d ₁	39	45	51	57	63	69	75	84	93
oder 6 s, wenn s <		6,5	7,5	8,5	9,5	10,5	11,5	12,5	14,0	15,5
Größte zulässige Klemmlängen Halbrundniete nach DIN 124	0,2 d ₁ ²	34	45	58	72	88	106	125	157	192
Halbrundniete mit verstärktem Schaft 0,3 d ₁ ²		51	68	87	108	132	159	188	235	288
Rundung der Abstände und Klemmlängen auf 5 mm ist zulässig. Für Abstände, die von dem Nietlochdurchmesser d ₁ und der Dicke s abhängen, ist der kleinere Wert zu wählen.										

5.2.3. Schrauben für HV-Verbindungen

Bei der Ermittlung der Bolzenlänge von Schrauben nach DIN 6914 muß zur Klemmlänge der zu verbindenden Teile für die Scheiben und die Mutter ein Betrag von Gewindedurchmesser + 8 mm addiert werden. Flache Muttern dürfen bei Schrauben für HV-Verbindungen nicht verwendet werden. Die Durchgangslöcher erhalten einen höchstens 1 mm größeren Durchmesser als der Gewindedurchmesser der Schrauben.

Vor dem Zusammenbau müssen die Reibflächen im Bereich der Schraubenverbindungen durch geeignete Maßnahmen gereinigt und aufgeraut werden. Farbanstriche müssen durch Sandstrahlen entfernt werden. Die sich berührenden Flächen (Kontaktflächen) müssen im Augenblick des Zusammenbaues und späterhin frei von Rost, Staub, Öl, Farben und dergleichen sein.

Der Werkstoff der Schrauben soll folgenden Festigkeitsklassen nach DIN 267 Blatt 3 entsprechen:

im allgemeinen	10.9
in Sonderfällen	12.9
bei untergeordneten Fällen	8.8

Die Muttern sind in einer passenden Festigkeitseigenschaft nach Anweisung der Lieferfirma zu wählen. Die Scheiben sollen planparallel bearbeitet und auf die Härte der Schrauben vergütet sein.

Auf den Werkzeichnungen sind die Schrauben durch Sinnbilder zu kennzeichnen. Ferner ist die Anziehmethode und der Wert des Anziehmomentes anzugeben. Die Behandlung der Reibflächen ist gleichfalls festzulegen.

5.3. Schweißverbindungen

Für die Durchbildung geschweißter Konstruktionen gilt DIN 4101.

6. Seile und Kabel

Seile als Haupttragglieder können als „verschlossene Seile“ oder als Paralleldrahtseile ausgeführt werden.

6.1. Kabelformen

Die Seile können in unterschiedlicher Anzahl *n* und auf verschiedene Weise, z. B. nach Bild 8, zu Kabeln zusammengefaßt werden.

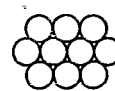
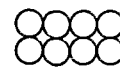
Regel-
mäßiges
SechseckUnregel-
mäßiges
SechseckRechteck
oder
Quadrat

Bild 8

Die Fugen zwischen den Seilen dürfen nicht klaffen. Die Seile sind deshalb in genügend engem Abstand zu bündeln. Die Beständigkeit der Querschnittsform muß gegebenenfalls durch zwischen die Seile gelegte Formstücke gewährleistet sein. Die Fugen zwischen den äußeren Seilen sind mit Kitt auszukehlen.

$$d_3 = d_1 + 4 \text{ mm}$$

$$l \geq 4,5 \times d_1$$

$$n = 6 \text{ bis } 8$$

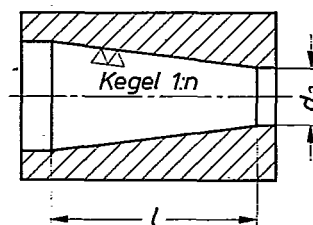


Bild 9

Seile und Kabel, die nicht durch besondere Maßnahmen wie Leitplanken, Hochborde usw. gegen den Anprall von Fahrzeugen gesichert sind, müssen bis zu einer Höhe von 2 m über der Fahrbahnoberkante geschützt werden, z. B. durch Umwickeln mit mindestens 2 mm dickem Draht.

6.2. Verankerungen

Die Seile werden in der Regel in Seilköpfen verankert, deren äußere Form durch besondere Vorrichtungen für die Montage oder zum späteren Nachspannen bestimmt werden kann. Der innere Konus soll nach Bild 9 ausgeführt sein, wobei d_1 den Seildurchmesser bedeutet.

Entsprechen die Seilköpfe nicht Bild 9 oder wird eine andere Art der Verankerung gewählt, so muß die erforderliche Sicherheit durch Versuche nachgewiesen werden.

6.3. Umlenklager und Schellen

Der Radius r der Seilauflegerfläche soll mindestens gleich dem vierzigfachen Wert des Seildurchmessers d_1 und die Bogenlänge l_1 der Auflagerfläche soll $l_1 \geq l_2 + 2 \Delta l_2$ sein.

Hierin bedeuten nach Bild 10:

l_2 die Bogenlänge zwischen den beiden theoretischen Berührungspunkten T_1 , ermittelt für die jeweils ungünstigsten Lastfälle, wobei die Bewegung des Lagers und der Durchhang des Kabels zu berücksichtigen sind;

$\Delta l_2 = 0,03 l_2$ die Verschiebung der Berührungspunkte T_1 nach T_2 aufgrund der Einschnürung des Kabels im Lagerbereich infolge der Querverpressung.

$$l_1 \geq l_2 + 2 \Delta l_2 = 1,06 \times l_2$$

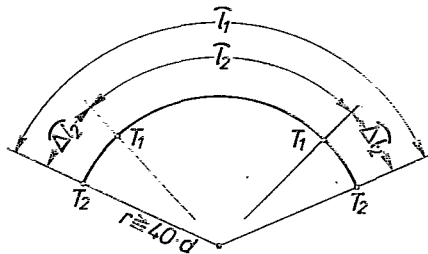


Bild 10

Die Endrundungen der Seilauflegerflächen, die innerhalb der Bogenlänge l_1 liegen können, sollen mindestens 20 mm betragen.

Die Auflagerfläche ist der Querschnittsform des Kabels anzupassen. Im gesamten Bereich der Auflagerung sind zum Übertragen der Querverpressung Formstücke zwischen den Seilen einzulegen. Bei Verwendung dieser Formstücke oder einer Ausfütterung zwischen Kabel und Auflagerfläche (z. B. mit einem mindestens 1 mm dicken weichen Metall) ist auf eine mögliche elektrolytische Korrosion zu achten.

Klemmschellen sind so auszubilden, daß die erforderliche Reibung zwischen Kabel und Schelle erreicht wird, um ein Wandern oder Rutschen zu vermeiden; sie müssen deshalb im allgemeinen mit Einlegedrähten ausgefüllt werden.

Die Schellen sind auf der höher liegenden Seite gegen Wasserzutritt abzudichten.

Für Spreizschellen gelten diese Festlegungen sinngemäß.

7. Fahrbahnen und Gehwege

7.1. Flachblechplatten

Für die Dicke s des Deckblechs und den Abstand e der Längsrippenstege müssen folgende Werte eingehalten werden:

bei Fahrbahnen: s mindestens 12 mm

$$\frac{e}{s} \leq 25$$

bei Geh- und Radwegen: s mindestens 10 mm

$$\frac{e}{s} \leq 40$$

Für Wanddicken von Hohlrippen gilt: $s \geq 6$ mm.

7.2 Verbundplatten

Für die Durchbildung von Verbund-Fahrbahnplatten gilt DIN 1078.

8. Lager, Gelenke, Fahrbahnübergänge

8.1. Lager

Die einzelnen Lagerteile sollen mit Rücksicht auf die Unterhaltung einfache und gedrungene Formen haben und möglichst auswechselbar sein.

Die Lager sind so auszubilden, daß sie den Verformungen des Bauwerkes folgen können. Die Bewegungen der Lager dürfen durch Übergänge, Geländer, Rohrleitungen und Kanäle usw. nicht behindert werden. Walzen und Stelzen müssen in ihrer Bewegung geführt werden.

Alle Laufflächen der Lager sind so zu bearbeiten, daß der vorausgesetzte Reibungsbeiwert gewährleistet wird.

Die Lagerplatten sind gegen Verschieben zu sichern.

Bewehrte Gummilager können als bewegliche Lager bei Brücken mit kleineren und mittleren Stützweiten verwendet werden. Gummitopflager sind als feste Lager bei größeren Auflagerlasten geeignet. Sie gestatten kleine Kippbewegungen um jede horizontale Achse. In Verbindung mit Nadeln oder einer Gleitschicht aus Kunststoff können sie auch als bewegliche Lager verwendet werden.

Nadeln sind zum Schutz gegen Verunreinigung und Feuchtigkeit in geschlossenen Kästen in nicht verharzendem Fett zu betten. Diese Kästen müssen abnehmbar sein, damit das Fett erneuert und die Nadeln geprüft werden können.

8.2. Gelenke

Die Grundsätze nach Abschnitt 8.1 gelten sinngemäß auch für Gelenke von Gerber- und Bogenbrücken, Pendelstützen usw.

In Vollwandträgern mit Gelenken sind die Stegbleche an den Gelenkstellen besonders gut auszusteifen und gegen Verdrehen und Ausweichen zu sichern. An den einspringenden Ecken sind die Stegwände sowohl der Kragträger als auch der eingehängten Träger mit großen Halbmessern zu runden.

8.3. Fahrbahnübergänge

Die gesamte Übergangskonstruktion einschließlich ihrer Entwässerungsanlage muß für die Pflege gut zugänglich sein.

Fahrbahnübergänge sind so zu gestalten, daß beim Befahren möglichst geringe Stoßwirkungen auftreten; sie sind reichlich zu bemessen und gut zu verankern. Vor allem ist die Unterkonstruktion in vertikaler und horizontaler Richtung besonders steif auszubilden. Das gilt sinngemäß auch für Übergänge der Geh- und Radwege.

9. Entwässerung, Abdichtung

9.1. Entwässerung

Die Brückenkonstruktion ist so zu entwässern, daß Oberflächenwasser auf Konstruktionsteile nicht schädlich einwirken kann.

Formen, die den Wasserabfluß behindern und das Rosten fördern, sind zu vermeiden. Erforderlichenfalls sind reichlich bemessene Schlitze oder Löcher mit Tüllen vorzusehen.

Für die Oberflächenentwässerung jeder Brücke ist ein Entwässerungsplan aufzustellen, aus dem das Gefälle der Oberflächen und Leitungen, die Lage und Größe der Einläufe und Leitungen, die Entwässerung der Fahrbahnübergänge, der Rillenschienen und Schienenauszugsvorrichtungen sowie die Weiterleitung des Wassers ersichtlich sind.

Der Abstand der Einläufe ist nach dem vorhandenen Längs- und Quergefälle zu wählen. Auf 400 m² Brücken-

fläche soll mindestens ein Einlauf kommen. Vor Fahrbahnübergängen sind in jedem Falle Straßeneinläufe vorzusehen, damit das Wasser vor der Übergangskonstruktion abgeführt wird. Die Einläufe erhalten Schlammfänge, ausgenommen bei Freifall-Entwässerung.

Entwässerungsleitungen sind in Anlehnung an DIN 1986 Blatt 2 zu bemessen. Sie sollen möglichst geradlinig geführt werden und von außen nicht sichtbar sein. Die Rinnen und Rohre müssen leicht gereinigt werden können; sie sind entsprechend anzubringen und so zu befestigen, daß sie auswechselbar sind.

Der Abstand verschließbarer Reinigungsöffnungen soll 30 m nicht überschreiten. Abflußleitungen mit Freifall des Wassers sind so weit unter die Konstruktionsunterkante zu führen, daß auch bei starkem Wind die Stahlbauteile von abfließendem Schmutzwasser nicht getroffen werden.

Wird das in Rohren oder Rinnen abgeleitete Wasser durch Sammelfallrohre der Unterbauten aufgenommen, so ist die Bewegung der Brücke zu berücksichtigen.

9.2. Abdichtung

Die Gehweg- und Fahrbahnplatten sind grundsätzlich gegen Wasser abzudichten. Durch den Belag durchsickerndes Wasser ist an den Tiefpunkten der Abdichtung abzuleiten; hierfür sind im allgemeinen an den Einläufen seitliche Schlitzlöcher notwendig.

10. Anprallgefährdete Bauteile

Bauteile, die nach DIN 1072 für den Anprall von Fahrzeugen zu bemessen sind, müssen so durchgebildet werden, daß der von dem Anprall direkt betroffene Bereich durch zusätzliche Maßnahmen gegen örtliche Verformung weitgehend gesichert ist, z. B. durch zusätzliche Aussteifungen bzw. bei Hohlquerschnitten durch Vergießen mit Beton bis 2 m über Oberkante Fahrbahn.

11. Zusatzausrüstung

11.1. Schrammborde und Leiteinrichtungen

Bei Stahlfahrbahnplatten sind Schrammborde und Leiteinrichtungen in Stahl auszubilden.

Bei der konstruktiven Durchbildung ist zu berücksichtigen, daß sich durch Fahrzeuganprall entstandene Schäden ohne nachteilige Folgen für das Tragwerk beseitigen lassen.

Um die Randspannungen in Schrammborden und Leiteinrichtungen einzuschränken, sollen sie möglichst erst dann mit dem Tragwerk verbunden werden, wenn die ständige Last weitgehend wirksam ist.

An den Enden des Brückenbauwerkes ist der Übergang zu den Leiteinrichtungen der freien Strecke so zu gestalten, daß ein Anprall von Fahrzeugen auf die Stirnseite der Leiteinrichtungen der Brücke ausgeschlossen ist.

11.2. Geländer

Geländer bei Brücken mit öffentlichem Fußgängerverkehr sollen mindestens 1 m hoch sein. Sie sind als Füllstabgeländer auszubilden. Die Füllstäbe sind mit einem lichten Abstand von höchstens 140 mm anzuordnen. An den Übergängen langer Brücken ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß der genannte Abstand bei Bewegungen des Bauwerkes infolge Temperaturänderung nicht wesentlich überschritten wird.

Bei Brücken ohne öffentlichen Fußgängerverkehr können 900 mm hohe Holmgeländer mit Knieleisten angeordnet werden.

In besonderen Fällen kann es erforderlich sein, ein zusätzliches Geländer als Sicherung zwischen Fahrbahn und Geh- oder Radweg vorzusehen.

Alle Geländer müssen so ausgebildet werden, daß sie den Bewegungen des Bauwerkes folgen.

11.3. Straßenbahnschienen

Nach Möglichkeit sind die Schienen mit Bettung über das Bauwerk weiterzuführen. In Sonderfällen können Schienen unmittelbar oder mit einer Zwischenlage aus Gummi auf der Fahrbahnplatte angeordnet werden.

Die Schienen sollen so befestigt werden, daß sie ausgetauscht werden können, ohne daß Schäden an tragenden Bauteilen entstehen.

11.4. Leitungen

Leitungen müssen ohne Behinderung des Verkehrs gut zugänglich sein. Ihre Anordnung darf das Aussehen des Brückenbauwerkes nicht beeinträchtigen.

Werden elektrische Kabel in Fahrbahnplatten verlegt, so sind geschlossene Kanäle vorzusehen. Diese sind in angemessenen Abständen mit Ziehschläuchen zu versehen und zu entwässern.

Die Unterbringung von Gasleitungen in allseitig geschlossenen Kästen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. In diesem Falle sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, z. B. Umhüllen der Gasleitungen mit einem dichten Schutzrohr, welches außerhalb des Kastens ins Freie zu entlüften ist.

Liegen Wasser- und Entwässerungsleitungen in geschlossenen Querschnitten, so ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß bei Rohrbrüchen keine unzulässigen Belastungen der Brücke durch Wasseransammlungen auftreten können. Geeignet sind z. B. ausreichend große Ausflußöffnungen im Boden und automatische Schieber an beiden Enden der Brücke.

Brücken sind in Übereinstimmung mit den einschlägigen technischen Vorschriften zu errichten (siehe Abschnitt 3.1).

Es ist stets zu prüfen, welche von den verschiedenen Leitungen aus Sicherheitsgründen gegebenenfalls voneinander getrennt verlegt werden müssen und welche Abstände in diesem Falle untereinander bzw. von der Brückenkonstruktion einzuhalten sind.

11.5. Maste

Die Anschlüsse der Maste für Straßenbahnen und Beleuchtung an die Brückenkonstruktion sind so auszubilden, daß sich die Maste bei der Montage leicht ausrichten lassen. Auf eine sorgfältige Abdichtung dieser Anschlüsse ist zu achten.

Die Zuleitungsrohre von Beleuchtungsmasten sind an der tiefsten Stelle des Krümmers mit einer Entwässerungsöffnung zu versehen.

11.6. Besichtigungseinrichtungen

Alle Brückenteile müssen geprüft und unterhalten werden können. Es sind deshalb Besichtigungseinrichtungen vorzusehen.

2375

Modernisierung von WohngebäudenRdErl. d. Innenministers v. 18. 2. 1972 —
VI C 2 — 4.05 — 190/72

- 1 Der RdErl. v. 24. 4. 1969 (SMBL. NW. 2375) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 2 der Präambel wird folgender Satz angefügt:
Darüber hinaus ist der Einsatz der Zinszuschüsse außerhalb eines Förderungsbereichs in anderen Gemeinden vorgesehen, soweit in diesen Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung durchgeführt werden.
 - 1.2 In Nummer 2.2 werden die Worte „bis zum 30. Juni 1956“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1960“ ersetzt.
 - 1.3 In Nummer 3.12 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - 1.4 In Nummer 3.13 wird der Schlußpunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - 1.5 Hinter Nummer 3.13 wird folgende neue Nummer 3.14 eingefügt:
3.14 der Hauseigentümer sich, außer bei öffentlich geförderten Wohnungen im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes 1965, verpflichtet hat, die Mieten bei einer beabsichtigten Erhöhung nur insoweit zu erhöhen, als es durch die für die Modernisierung vom Eigentümer aufgewendeten, anteilig auf die Wohnung entfallenden Kosten erforderlich ist, jedoch im Jahr um nicht mehr als 10 v. H. dieser Kosten.
 - 1.6 In Nummer 3.4 wird folgender Satz angefügt:
Bei der Antragstellung muß der Hauseigentümer eine Verpflichtungserklärung im Sinne der Nummer 3.14 abgeben.
 - 1.7 In Nummer 5.1 wird folgender Satz angefügt:
Aus dem Kontingent sollen Förderungsbescheinigungen für Wohngebäude der in Nummer 2.4 Buchst. a) genannten Art bevorzugt erteilt werden, wenn die Gemeinde die Modernisierung angeordnet hat (§ 21 Abs. 3 des Städtebauförderungsgesetzes).
- 2 Anlage 1 zum RdErl. v. 24. 4. 1969 (SMBL. NW. 2375) wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 1.1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Verbilligt werden Darlehen für Modernisierungsmaßnahmen an erhaltungswürdigen Wohngebäuden mit mindestens zwei Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 1960 bezugsfertig geworden sind.
 - 2.2 In Nummer 6.23 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt.
 - 2.3 Hinter Nummer 6.23 wird folgende neue Nummer 6.24 eingefügt:
6.24 die Verpflichtung im Sinne von Nummer 3.14 des RdErl. v. 24. 4. 1969 (SMBL. NW. 2375) nicht eingehalten wurde.
 - 2.4 In Nummer 6.4 werden die Worte „Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ ersetzt durch die Worte „Der zuständige Minister“.
- 3 Anlage 2 zum RdErl. v. 24. 4. 1969 (SMBL. NW. 2375) wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In der Überschrift wird das Wort „Mietwohngebäude“ durch das Wort „Wohngebäude“ ersetzt.
 - 3.2 Die Worte „Davon sollen Wohnungen“ werden durch die Worte „Davon können Wohnungen“ ersetzt.
 - 3.3 Der Satz, beginnend mit den Worten „Das Wohngebäude liegt in einem Förderungsbereich“, wird gestrichen.

— MBL. NW. 1972 S. 713.

7843

**Festlegung von Preisgebieten
und Hauptverkaufstagen auf Grund der
Vierten und Fünften Durchführungsverordnung
zum Vieh- und Fleischgesetz**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 28. 2. 1972 — II C 2 — 06.02 — 1889

Mein RdErl. v. 7. 10. 1970 (SMBL. NW. 7843) wird wie folgt geändert:

1. Im 1. und 2. Absatz wird der Hinweis
„23. Juli 1970 (GV. NW. S. 625)“
durch den Hinweis
„19. August 1971 (GV. NW. S. 237)“
ersetzt.
2. Die Überschrift der Bekanntmachung wird um die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 11. 1971“ ergänzt.
3. Nr. 1 erhält folgende Fassung:
Nachstehende Preisgebiete sind ab 1. 1. 1972 für die gesonderte Preisfeststellung von geschlachteten Schweinen eingerichtet worden:
Preisgebiet I = Raum Niederrhein
(einschl. Seltkant und Erkelenz),
Preisgebiet II = Raum Münsterland,
Preisgebiet III = Raum Ostwestfalen-Lippe,
Preisgebiet IV = Raum Rhein-Ruhr
(rhein-westf. Industriegebiet,
Sauerland, Eifel, Aachener Raum).
Es bleibt vorbehalten, unter Berücksichtigung der Preisentwicklung die Preisgebiete nach Bedarf zu ändern.
4. In Nr. 2 sind die Worte:
„Für den Fleischgroßmarkt Düsseldorf = Mittwoch“
durch die Worte:
„Für den Fleischgroßmarkt Düsseldorf:
Montag, Mittwoch und Freitag“
zu ersetzen.

— MBL. NW. 1972 S. 713.

79032

**Holzverkäufe
der staatlichen Forstbetriebe des Landes
Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 24. 2. 1972 — IV A 3 32—26—00.00

Die Vorschrift über die maschinelle Holzbuchung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen — HVM 72 —, RdErl. v. 30. 12. 1971 (SMBL. NW. 79032), regelt die Holzbuchung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 neu. Der Vorschrift liegen die hierfür entwickelten Programme der in den Forstämtern eingesetzten Fakturier- und Abrechnungscomputer zugrunde.

Vorschrift und Programme berücksichtigen bereits, daß Holzkäufer zunehmend die Bereitstellung des Rohholzes an den mit LKW befahrbaren Waldwegen und vereinzelt Lieferung frei Werk wünschen. Aus verwaltungs- und kassentechnischen Gründen ist vorgesehen, daß Skonto in diesen Fällen und bei Vorliegen der Voraussetzungen hierfür von dem Holzpreis frei Straße bzw. frei Werk, d. h. also einschließlich der darin enthaltenen Rücke- bzw. der Rücke- und Transportkosten berechnet und gewährt wird.

Ich weise besonders darauf hin, daß diese Regelung keine finanzielle Einbuße des Landes zur Folge haben darf. Bei Holzverkäufen frei Straße bzw. frei Werk ist

daher der Holzpreis gegenüber Verkäufen frei Hiebsort so zu bemessen, daß die Rück- und Transportkosten sowie der dem Käufer durch die zusätzliche Leistung des Verkäufers entstehende Vorteil angemessen abgegolten werden.

Die maschinelle Holzbuchung ist so gestaltet, daß Kaufverträge und Holzzettel gleichzeitig als Belege für die laufende und periodische Preisstatistik und -information verwendet werden. Ich bitte daher, grundsätzlich die Preise nach Holzarten und Sorten getrennt zu vereinbaren und in den Kaufverträgen und Holzzetteln nachzuweisen.

Meinen RdErl. v. 13. 9. 1966 (MBL. NW. S. 1842 / SMBl. NW. 79032) hebe ich hiermit auf.

— MBL. NW. 1972 S. 713.

8301

Durchführung der Kriegsofpförfürsorge

Ermittlung des Einkommens, das der Ehegatte des Auszubildenden bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) einzusetzen hat

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 2. 1972 — II B 4 — 4401.1

Nach § 27 BVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (BGBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985), haben auch verheiratete Waisen und Beschädigte für ihre verheirateten Kinder bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Erziehungsbeihilfe, soweit für die Erziehung und Ausbildung Mittel des Auszubildenden und dessen Ehegatten sowie Mittel der unterhaltspflichtigen Angehörigen der Waise oder Mittel des Beschädigten im ausreichenden Maße nicht zur Verfügung stehen. In welchem Umfang der Auszubildende, der Beschädigte und die unterhaltspflichtigen An-

gehörigen der Waise eigene Mittel zur Deckung des nach § 21 KförsV ermittelten Bedarfs einzusetzen haben, bestimmen die §§ 22, 23 KförsV.

Unterhaltspflichtiger Angehöriger der Waise ist auch sein Ehegatte (§ 1360 BGB). Für den Einsatz seines Einkommens gilt § 22 Abs. 4 KförsV. Da der Ehegatte nach § 1360 BGB Unterhalt nach Maßgabe der Lebensstellung beider Ehegatten zu gewähren hat, ist es jedoch nicht unbillig, von ihm grundsätzlich den Einsatz seines Einkommens zu verlangen. Bei verheirateten Kindern von Beschädigten ist § 22 Abs. 4 KförsV entsprechend anzuwenden, da der Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vergleichbar ist.

Bei der Feststellung der einzusetzenden Mittel des Ehegatten des Auszubildenden empfehle ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt zu verfahren:

Von dem in entsprechender Anwendung der §§ 76 bis 78 BSHG berechneten Einkommen sind vorab ein Betrag in Höhe der Aufwendungen für unabweisbare Verpflichtungen sowie die den Betrag von 100,— DM. übersteigenden anteiligen Mietkosten des Ehegatten und seiner Kinder für die gemeinsame Wohnung unberücksichtigt zu lassen. Unabweisbare Verpflichtungen sind Schuldverpflichtungen, insbesondere aus Abzahlungsgeschäften, die vor Eintritt des Bedarfs eingegangen wurden, soweit dabei die Grundsätze wirtschaftlicher Lebensführung nicht verletzt worden sind; entsprechendes gilt für Zins- und Tilgungslasten von Darlehen, soweit sie der Bildung eines nach § 88 Abs. 2 Nr. 2 und 7 BSHG geschützten Vermögens dienen.

Von dem verbleibenden Betrag sind 500,— DM für den Ehegatten und je 100,— DM für jedes seiner unterhaltsberechtigten Kinder freizulassen. Der dann noch zur Verfügung stehende Betrag ist anteilmäßig zur Deckung des Bedarfs des Auszubildenden und der unterhaltsberechtigten Kinder einzusetzen.

— MBL. NW. 1972 S. 714.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.